



Beschlussvorlage

Vorlage: HA/011/2026	Referenz:
Fachbereich: Hauptamt	Datum: 14.07.2026
Bearbeiter: Susan Jung	Verfasser: Jung, Susan

Beratungsfolge	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.08.2026	nicht öffentlich
Stadtrat	25.08.2026	öffentlich

Betreff:

Beschluss über Umfang und Höhe der laufenden Geldleistung Kindertagespflege

Sach- und Rechtslage:

Die Kindertagespflege ist gemäß den gesetzlichen Regelungen den Kindertageseinrichtungen gleichgestellt und stellt ein eigenständiges Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern dar. In Kleingruppen mit maximal fünf gleichzeitig betreuten Kindern ermöglicht sie insbesondere die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Betreuung erfolgt überwiegend im Haushalt der Kindertagespflegeperson.

In der Stadt Zwönitz wird das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen durch vier Kindertagespflegestellen ergänzt. Diese befinden sich in Zwönitz, Kühnhaide und Hormersdorf.

Die Förderung der Kindertagespflege richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 2a Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die laufende Geldleistung für eine ganztägige Betreuung (9 Stunden täglich) umfasst:

- den Sachaufwand und die Förderleistung,
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung,
- die hälftige Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung sowie
- die Erstattung der Aufwendungen für die Unternehmerversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung ist gemeindebezogen auf Grundlage einer Kostenberechnung festzulegen. Diese orientiert sich an den Empfehlungen des Sächsischen

Landesjugendamt zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege sowie an der Richtlinie des Erzgebirgskreises zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (RiLi Kindertagespflege).

Die letzte Festsetzung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege ist aus dem Jahr 2023. Auf Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Kostenberechnung sollen der Sachaufwand und die Förderleistung rückwirkend zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt werden:

	bei Räumen im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Beträge in EUR) seit 01.01.2023	bei Räumen im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Beträge in EUR) ab 01.01.2026
Sachaufwand	146,00	149,67
Förderleistung	636,23	787,10
Gesamt	782,23	936,77

	bei Räumen im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Beträge in EUR) seit 01.01.2023	bei separaten Räumen der Kindertagespflegeperson (Beträge in EUR) ab 01.01.2026
Sachaufwand	159,00	171,76
Förderleistung	636,23	787,10
Gesamt	795,23	958,87

Zu den vorgenannten Beträgen treten die gesetzlichen Erstattungen der Aufwendungen für die Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung sowie die Unternehmensversicherung.

Von den derzeit vier Kindertagespflegestellen der Stadt Zwönitz betreuen drei die Kinder im eigenen Haushalt und eine Kindertagespflegestelle in separaten Räumen.

Die Anlage 1 wurde mit dem Landratsamt Erzgebirgskreis, Referat Jugendhilfe abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt den Sachaufwand sowie die Förderleistung für die Kindertagespflegestellen der Stadt Zwönitz, die Kinder **im Haushalt der Kindertagespflegeperson** betreuen, rückwirkend zum 01.01.2026 in Höhe von **936,77 €** monatlich je Ganztagsbetreuungsplatz (9 Stunden täglich) zuzüglich der gesetzlichen Erstattungen gemäß § 23 SGB VIII (laufende Geldleistung).
2. Der Stadtrat der Stadt Zwönitz beschließt den Sachaufwand sowie die Förderleistung für die Kindertagespflegestellen der Stadt Zwönitz, die Kinder in **separaten Räumen** betreuen, rückwirkend zum 01.01.2026 in Höhe von **958,87 €** monatlich je Ganztagsbetreuungsplatz (9 Stunden täglich) zuzüglich der gesetzlichen Erstattungen gemäß § 23 SGB VIII (laufende Geldleistung).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der laufenden Geldleistungen rückwirkend zum 01.01.2026 führt bei Vollauslastung aller vier Kindertagespflegestellen mit jeweils fünf Betreuungsplätzen zu jährlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von **187.735,20 €** zzgl. Aufwendungen für die Unfallversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung,

Alterssicherung sowie die Unternehmensversicherung.

Anlagen:

- Anlage 1 Kostenberechnung 2026
- Anlage 2 Abstimmung zur Festlegung der lfd. Geldleistung mit den LRA
Erzgebirgskreis
- Anlage 3 Kostenberechnung 2023